

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 09.03.2020

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband ist gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) Träger der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 1, Satz 1 - 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Im Rahmen dessen ist er für den Aufgabenvollzug der Beseitigung von ganzen Tierkörpern zuständig. Im Weiteren wird dieser Aufgabenvollzug mit ‚Tierkörperbeseitigung‘ bezeichnet. Als Tierkörper gelten auch Würfe.

Mit dem Begriff ‚Besitzer‘ werden im Weiteren Besitzer im Sinne des ThürTierNebAG bezeichnet.

Mit dem Begriff ‚Vieh‘ wird im Weiteren Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) bezeichnet. Der Gebührenanteil, den Besitzer für die Tierkörperbeseitigung von Vieh zu entrichten haben, bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 S. 5 ThürTierNebAG.

Mit dem Begriff ‚Abholung‘ wird im Weiteren der Transportaufwand im Zuge der Tierkörperbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung bezeichnet. Mehrere Transporte für einen Besitzer am selben Tag sowie Transporte für mehrere Besitzer vom selben Abholort am selben Tag werden jeweils als eine Abholung betrachtet. Die Gebühr für eine entsprechende Abholung wird dabei in gleichen Teilen von den jeweiligen Besitzern erhoben.

Mit dem Begriff ‚Tierseuche‘ werden im Weiteren Krankheiten im Sinne des TierGesG bezeichnet, die amtlich festgestellt wurden. Ist eine Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche erforderlich und wird für diese Beseitigung eine separate Abholung der Tierkörper angeordnet, wird dies im Weiteren mit ‚Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall‘ bezeichnet. Für Gebühren einer Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche kann vom Tierhalter eine Erstattung nach dem Thüringer Tiergesundheitsgesetz beantragt werden.

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten, die ihm im Aufgabenvollzug der Tierkörperbeseitigung entstehen, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind Besitzer, für die eine Tierkörperbeseitigung oder eine Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall erfolgte.

§ 3 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung

(1) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Pferd/ Esel		77,10 €
Fohlen/ Pony		42,66 €
Sau/ Eber		31,68 €
Schwein > 50 kg		18,96 €
Schwein < 50 kg		7,95 €
Ferkel < 10 kg		5,82 €
Wild > 50 kg		18,96 €
Wild < 50 kg		7,95 €
Rind > 12 Monate	je Stück	74,67 €
Rind < 12 Monate		48,87 €
Kalb		18,03 €
Schaf		15,03 €
Ziege		15,03 €
Lamm < 10 kg		6,36 €
Hund		27,42 €
Katze		25,65 €
kleine Haustiere ab 1 kg	je kg	0,57 €
Wild-, Gatter-, Zoo-, Zirkustiere		0,57 €
Loses Material System Behälter 120 Liter		28,02 €
Loses Material System Behälter 240 Liter	je Behälter	46,32 €
Loses Material System Behälter 1,1 m ³		139,05 €
Großcontainer	je Tonne (t)	166,95 €

(2) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Transport Tierkörper einzeln		24,24 €
Transport System Behälter	je Abholung	24,24 €
Transport Großcontainer		186,54 €

- (3) Für die Tierkörperbeseitigung von Vieh wird die jeweilige Gebühr nur zu zwei Dritteln erhoben, sofern sie nicht auf Grund einer Tierseuche erforderlich war.

§ 4 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall

- (1) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Sau/ Eber		4,50 €
Schwein > 50 kg		2,42 €
Schwein < 50 kg		0,93 €
Ferkel < 10 kg		0,18 €
Wild > 50 kg		2,42 €
Wild < 50 kg		0,93 €
Rind > 12 Monate	je Stück	15,81 €
Rind < 12 Monate		8,07 €
Kalb		1,83 €
Schaf		0,93 €
Ziege		0,93 €
Lamm < 10 kg		0,34 €
Loses Material System Behälter 120 Liter		2,90 €
Loses Material System Behälter 240 Liter	je Behälter	5,75 €
Loses Material System Behälter 1,1 m ³		26,22 €
Großcontainer	je Tonne (t)	29,79 €

- (2) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Fahrzeugeinheit 7,5 t	je Einsatz-	55,38 €
Fahrzeugeinheit 25 t	stunde	65,91 €

- (3) Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall werden vollständig erhoben.

§ 5 Gebührensätze für Sonderentsorgungen

Die Gebührensätze gemäß § 4 werden auch zum Ansatz gebracht, wenn vom zuständigen Amtstierarzt eine Sonderentsorgung angewiesen wurde, die nicht

wegen einer konkreten Seuchengefahr, sondern wegen der Menge zu beseitigender Tiere erforderlich war.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung, bei Selbstanlieferung mit der Abladung der Tierkörper.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2020 in Kraft.
Sie ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 13.03.2017.

Greiz, den 09.03.2020

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

(Siegel)

gez. Schweinsburg
Verbandsvorsitzende

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung am 04.03.2020 (Beschluss-Nr. 98-13/2020) beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 06.03.2020, Az: 240.2-1528-001/20-TH, den Eingang der Gebührensatzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.